

11073/AB
Bundesministerium vom 12.08.2022 zu 11303/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.440.056

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11303/J-NR/2022

Wien, am 12. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni 2022 unter der Nr. **11303/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fakten zu Abschiebungen nach Afghanistan“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Voraussetzungen müssen Sachverständige erfüllen, um als Sachverständige für das Fachgebiet Länderkunde gelistet zu werden?*

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Eigenschaft und die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind in den §§ 2 bis 4a Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) geregelt. Diese umfassen unter anderem die erforderliche Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. a SDG). Außerdem ist eine zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung erforderlich; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber/die Bewerberin als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. b SDG). Aus dem weiteren Katalog der Eintragungsvoraussetzungen seien das Vorliegen von geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, Vertrauenswürdigkeit sowie der Abschluss

einer Haftpflichtversicherung nach § 2a SDG mit einer Mindestversicherungssumme von 400.000 Euro für jeden Versicherungsfall erwähnt.

Die Bewerberin:der Bewerber hat die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a, b, f, g und i sowie Z 1a SDG nachzuweisen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a und b sowie Z 1a SDG hat die/der über die Eintragung entscheidende Präsident:in eine begründete Stellungnahme einer Kommission (§ 4a SDG) einzuholen.

Zur Frage 2:

- *Laufen derzeit Zertifizierungsverfahren für weitere Sachverständige für das Fachgebiet Länderkunde mit Schwerpunkt Afghanistan?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern erfüllen die im Verfahren befindlichen Personen die in Frage 1 genannten Voraussetzungen?*

Bei den für die Führung der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte gibt es derzeit keine offenen Anträge bzw. laufende Verfahren auf Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste für die Fachgruppe Länderkunde (und damit auch nicht für das Fachgebiet Afghanistan).

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wie oft wurde Frau Stahlmann seit ihrer Eintragung in die SDG-Liste vom BVwG als Sachverständige bestellt? Bitte um Auflistung nach BVwG-Stelle und Jahr.*
 - a. *Wie vieler dieser Verfahren resultierten in einer rechtskräftigen Rückführungsentscheidung?*
- *4. Wie oft wurden andere Personen als Frau Stahlmann seit ihrer Eintragung von Richter_innen des BVwG als Sachverständige bestellt? Bitte um Aufzählung nach Name der/s Gutachter_in, Monat und Jahr, sowie Anzahl der beigewohnten Verhandlungen, erstellten Gutachten und deren Kosten sowie durchgeführten vor-Ort Recherchen.*

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswahl und Bestellung von Sachverständigen und Gutachterinnen bzw. Gutachtern in einem (verwaltungs-)gerichtlichen Verfahren einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung darstellt und ausschließlich der jeweils zuständigen Richterin bzw. dem jeweils zuständigen Richter oder dem jeweils zuständigen Richter:innensenat obliegt (und sich damit jeglicher Einflussnahme der Justizverwaltung entzieht). In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, somit auch in Asylverfahren, kommt als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und zweckdienlich ist.

Sachverständigengutachten sind daher nur eine von mehreren Informationsquellen sowie eines von einer größeren Zahl potenzieller Beweismittel für die Richter:innen am Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Insbesondere im Hinblick auf die Qualität der Asylverfahren ist es für die Richter:innen bedeutsam, im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung auf ein breites Spektrum an Informationen zugreifen zu können und diese, sofern im Einzelfall entscheidungsrelevant, abzuwägen. Sämtliche in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren herangezogenen Beweismittel sind in dieser Hinsicht abstrakt als gleichwertig anzusehen. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung sind Gutachten, ob von gerichtlich zertifizierten oder anderen Sachverständigen, genauso wie andere von den Verfahrensparteien vorgebrachte Beweismittel oder Informationen von UNHCR, EUAA (European Agency for Asylum) und diversen NGOs sowie der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in jedem Verfahren vom zuständigen Richter bzw. der zuständigen Richterin individuell zu bewerten.

Ein Verzeichnis über die Heranziehung einzelner Beweismittel durch die Richter:innen in einzelnen Verfahren wird nicht geführt. Diese Informationen müssen den jeweiligen Erkenntnissen und Beschlüssen entnommen werden; jede Entscheidung hat die im Verfahren verwendeten Beweismittel anzuführen und zu bewerten sowie konkret jene Beweise zu benennen, auf die sie sich gründet, sowie jene, die für nicht stichhaltig erachtet werden.

Soweit ersichtlich, wurde Mag. Stahlmann bisher in einem Verfahren vor dem BVwG zur Sachverständigen bestellt; daneben wurden – in einer aufgrund des mit einer diesbezüglich notwendigen manuellen Auswertung verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes unbekannten Anzahl von Fällen – auch andere Sachverständige herangezogen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. War dem Ministerium die Entscheidungspraxis über Abschiebungen vulnerabler Personen, insbesondere von Kindern nach Afghanistan bekannt?*
 - a. *Wenn ja, welche Position vertrat Ihr Ministerium jeweils wann hinsichtlich der Abschiebung vulnerabler Personen, insbesondere von Kindern nach Afghanistan?*
 - b. *Was hat Ihr Ministerium jeweils wann veranlasst, um die Abschiebung vulnerabler Personen nach Afghanistan, insbesondere von Kindern, zu verhindern?*
- *6. War dem Ministerium die gleichlautende Entscheidungspraxis über Abschiebungen nach Afghanistan aufgrund sowohl besser als auch zu geringer Integration bekannt?*
 - a. *Wenn ja, welche Position vertrat Ihr Ministerium jeweils wann hinsichtlich der ausgezeichneten Integration eines Menschen als Argument für dessen Abschiebung?*

b. Was hat Ihr Ministerium jeweils wann veranlasst, um die Abschiebung bestens integriert afghanischer Staatsangehöriger zu verhindern?

Die Entscheidungspraxis der unabhängigen Rechtsprechung wird seitens des Bundesministeriums für Justiz nicht inhaltlich (positiv wie negativ) kommentiert.

Die Abschiebung von Personen (aufgrund mangelnder Aufenthaltsberechtigung in Österreich) ist ein Akt der Vollziehung im Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA von afghanischen Staatsangehörigen sind aus welchen Jahren beim BVwG anhängig?*

Mit Stichtag 21. Juni 2022 waren insgesamt 861 Verfahren über Beschwerden von afghanischen Staatsangehörigen gegen Bescheide des BFA beim BVwG anhängig. Von diesen 861 Verfahren entfielen 788 auf den Rechtsbereich (allgemeines) Asyl- und Fremdenrecht, 55 auf den Rechtsbereich Dublin-Verfahren und 18 auf den Rechtsbereich Schubhaft- bzw. (sonstige) Maßnahmenbeschwerdeverfahren.

Eine Aufgliederung dieser Verfahren nach Eingangs(geschäfts)jahren ist den Beilagen zu entnehmen.

Zur Frage 8:

- *Welche Position vertritt Ihr Ministerium betreffend die Menschenrechtssituation in Afghanistan in inhaltlichen Debatten*
 - a. auf europäischer Ebene, jeweils in welchen Gremien und Gesprächen?*
 - b. auf nationaler Ebene, jeweils in welchen Gremien und Gesprächen?*

Diese Frage betrifft den Vollziehungsbereich des Herrn Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten und jenen des Herrn Bundeskanzlers. Seit der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan im Jahr 2021 war – soweit überblickbar – auf höchster politischer Ebene die Menschenrechtssituation in diesem Land (konkret: Lage des Personals der Justizbehörden) im Oktober 2021 beim Rat der Justiz-und Innenminister:innen auf europäischer Ebene ein Berichtspunkt.

Zur Frage 10:

- *Wann hat das BVwG seine Einschätzung der Sicherheitslage Afghanistans aufgrund der beschriebenen Vorkommnisse jeweils inwiefern geändert?*

a. Aufgrund welcher Informationsquellen wird die Sicherheitslage Afghanistans aktuell von den österreichischen Gerichten eingeschätzt? Bitte um Auflistung und Anhang aller relevanten Dokumente.

i. Wie oft werden diese Informationsquellen auf ihre Aktualität überprüft und damit auch der Sicherheitslage angepasst?

b. Liegen bzw. lagen der Einschätzung zur Sicherheitslage in Afghanistan auch europäische Informationsquellen zugrunde?

i. Wenn ja, welche?

ii. Wenn ja, verwendeten Sie im August dieselben europäischen Informationsquellen wie andere EU-Mitgliedstaaten, die bereits Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt hatten wie z.B. Deutschland, Schweden und die Niederlande?

iii. Wie erklären Sie, dass diese EU-Mitgliedstaaten zu einem anderen Ergebnis bei der Einschätzung der Sicherheitslage Afghanistans gelangten als die österreichische Bundesregierung?

c. Gab es Gespräche oder Kooperationen mit Diensten/Personen anderer Länder, um zu diesem Schluss zu kommen?

i. Wenn ja, mit wem gab es wann welche Gespräche oder Kooperationen?

ii. Welche Position nahmen die Gesprächspartner welcher Länder jeweils wann ein?

Die Richterinnen und Richter des BVwG nehmen im Rahmen ihrer unabhängigen Entscheidungsfindung im Wege einer individuellen und einzelfallbezogenen Prüfung unter freier Beweiswürdigung eine Gesamtbetrachtung des persönlichen Vorbringens der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung länderspezifischer Informationen sowie sonstiger Beweismittel (etwa allfälliger Gutachten) vor, um eine begründete und nachvollziehbare Entscheidung treffen zu können. Einzelne Informationsquellen für länderspezifische Informationen fließen stets in Zusammenschau mit anderen Informationen sowie dem Vorbringen einer Asylwerberin bzw. eines Asylwerbers in die Entscheidungsfindung ein.

Sämtliche Entscheidungen des BVwG können nach deren Erlassung mittels Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder Revision beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Aktualisierte Länderinformationen werden am BVwG den Richterinnen und Richtern unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Dies war auch im Zusammenhang mit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan im Sommer 2021 der Fall. Ab Mitte August

2021 wurde die neue Sachlage betreffend Afghanistan in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren des BVwG berücksichtigt.

Zu den Fragen 9 und 11:

- *9. Laut Erkenntnis des VfGH lag spätestens ab 20.7.2021 eine derart extreme Volatilität der Sicherheitslage in Afghanistan vor, dass jedenfalls von einer realen Gefahr einer Art 3 EMRK-Verletzung bei Rückkehr auszugehen war. Seit wann ist dem Bundesministerium für Justiz dieses Erkenntnis bekannt?*
- *11. Entgegen der oben genannten Entscheidung des VfGH hatte das BVwG Afghan_innen den Schutzstatus versagt und eine Abschiebung für zulässig erklärt. Zu welchen genauen Zeitpunkten erlangte das BVwG Kenntnis von der Entscheidung des VfGH und von wem wurden sie dem BVwG übermittelt?*

Entscheidungen des BVwG, in denen die Lage in Afghanistan zu berücksichtigen ist, stützen sich immer auf verschiedene länderspezifische Informationen, wie etwa Berichte der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder Einschätzungen von UNHCR und von EUAA.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs werden analog aktualisierter Länderinformationen unverzüglich allen Richterinnen und Richtern am BVwG zur Kenntnis gebracht. Die konkret angesprochene Entscheidung zur Zahl E 3445/2021-8, in welcher der Verfassungsgerichtshof davon ausging, dass „spätestens ab 20. Juli 2021 [...] von einer extremen Volatilität der Sicherheitslage in Afghanistan auszugehen war“ ging am 7. Oktober 2021 in der Kanzlei des BVwG ein. Am 8. Oktober 2021 wurden die Richterinnen und Richter über die Entscheidung informiert.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 3, 4 und 10 verwiesen.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Beschwerden von afghanischen Staatsangehörigen hat das Bundesverwaltungsgericht seit am 20.7.2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung jeweils wann abgewiesen bzw. Rückkehrentscheidungen nach Afghanistan für zulässig erklärt?*

Im Zeitraum 21. Juli 2021 bis 21. Juni 2022 wurden insgesamt 3.844 Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA betreffend Beschwerdeführer:innen aus Afghanistan abgeschlossen. Von diesen 3.844 Verfahren entfielen 3.559 auf den Rechtsbereich (allgemeines) Asyl- und Fremdenrecht, 219 auf den Rechtsbereich Dublin-

Verfahren und 66 auf den Rechtsbereich Schubhaftverfahren bzw. Verfahren über (sonstige) Maßnahmenbeschwerden.

Von diesen 3.844 abgeschlossenen Verfahren wurden bis zum Stichtag 21.6.2022 3.507 Verfahren auch evidenztechnisch erfasst (und können daher statistisch ausgewertet werden).

In diesen 3.507 Verfahren wurden insgesamt 6.458 (Einzel-)Entscheidungen¹ (exklusive Entscheidungen betreffend Revisionszulassungen) getroffen. Mit 1.454 dieser (Einzel-)Entscheidungen wurden Beschwerden gegen angefochtene Spruchpunkte in Entscheidungen des BFA abgewiesen, wobei 1.293 Abweisungen auf den Rechtsbereich (allgemeines) Asyl- und Fremdenrecht, 104 auf den Rechtsbereich Dublin-Verfahren sowie 57 auf den Rechtsbereich Schubhaftverfahren und Verfahren über (sonstige) Maßnahmenbeschwerden entfielen.

Eine Aufgliederung dieser Verfahren nach dem Monat des jeweiligen Verfahrensabschlusses ist den Beilagen zu entnehmen.

Im Zeitraum 21.7.2021 bis 21.6.2022 wurde in 532 Fällen über eine vom BFA verhängte Rückkehrentscheidung nach Afghanistan entschieden. In 403 Fällen wurden Rückkehrentscheidungen nicht bestätigt, in 129 Fällen bestätigt (wobei nochmals darauf hingewiesen wird, dass die neue Sachlage betreffend Afghanistan ab Mitte August 2021 berücksichtigt wurde; siehe Frage 10).

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

¹ Zu beachten ist, dass Entscheidungen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren mehrere Spruchpunkte - und damit „Einzelentscheidungen“ - enthalten können. Ein Erkenntnis oder ein Beschluss des BVwG kann damit unter einem sowohl bestätigende als auch aufhebende oder abändernde Spruchpunkte bzw. Einzelentscheidungen beinhalten. Weiters ist es möglich, dass in einem Verfahren in unterschiedlichen Monaten mehrere Entscheidungen getroffen werden, die in unterschiedlichen Auswertungszeiträumen (beispielsweise bei der Aufgliederung nach Monaten) dann auch mehrfach vorkommen.

